

Bundesverband der Gütestellen e.V.

Seite 1 von 8

1. Juni 2011

geänderte

Satzung

auf der Mitgliederversammlung am 2.04.11
in Friedeburg beschlossen

Satzung

Bundesverband der Gütestellen e.V.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verband führt den Namen
Bundesverband der Gütestellen e.V.
(im Folgenden "Verband" genannt).

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nummer VR200565 eingetragen.

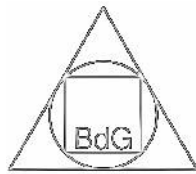
(2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin. Zuständig ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin.

Der Verein wurde am 25. November 2009 errichtet.

(3) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral. Er arbeitet allen Interessierten und Gleichgesinnten zusammen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.



Bundesverband der Gütestellen e.V.

Seite 2 von 8

1. Juni 2011

§ 2

Zweck des Verbands

(1) Zweck des Verbandes ist die Förderung und Verbreitung der von einem neutralen Dritten moderierten nachhaltigen außergerichtlichen zukunfts- und lösungsorientierten Konfliktklärung. Der Verein dient ferner der Volksbildung, der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz und der Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

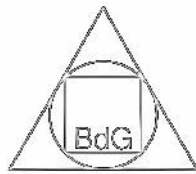
1. Kostenfreie Beratung bei der Auswahl eines geeigneten Streitschlichtungsverfahrens
2. Förderung der qualifizierten, lösungsorientierten außergerichtlichen Streitschlichtung
3. Kooperation mit Justizministerien auf Bundes- und Landesebene, insbesondere bei der Entlastung der staatlichen Gerichte bei gleichzeitiger Wahrung des Rechtsstaatsprinzips
4. Beteiligung und Vorlagen bei der Entwicklung von Gesetzesvorhaben des Bundes und der Länder zum Thema der außergerichtlichen Konfliktlösung
5. Entwicklung von bundeseinheitlichen Berufsbildern und Qualitätsstandard für Mediatoren und für Gütestellen
6. Förderung einer neuen Streit- und Konfliktkultur auf Bundesebene
7. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
8. Aus-, Weiter- und Fortbildung

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener und vom Präsidium genehmigter Auslagen.



Bundesverband der Gütestellen e.V.

Seite 3 von 8

1. Juni 2011

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Verbandes bekennt.

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Juristische Personen haben im Aufnahmeantrag die natürliche Person zu benennen, die für sie die Rechte aus der Mitgliedschaft wahrnehmen soll.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Aufnahme wird erst wirksam mit Zahlung des ersten Beitrags. Bei Aufnahme ist die Satzung auszuhändigen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

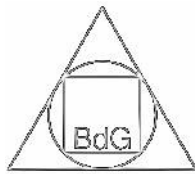
(1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Präsidiums. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, persönlich gehört zu werden. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Gegen die Entscheidung ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.



Bundesverband der Gütestellen e.V.

Seite 4 von 8

1. Juni 2011

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium

§ 7

Das Präsidium

(1) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Das Präsidium besteht aus

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. und bis zu 4 Beisitzern

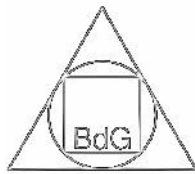
(3) Präsidium im Sinne von § 26 BGB sind

- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Schriftführer
- der Schatzmeister

gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband jeweils durch zwei dieser unter § 7 Abs. 2 genannten Personen gemeinschaftlich vertreten.

(4) Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.

(5) Arbeitnehmer des Verbands dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein.



Bundesverband der Gütestellen e.V.

Seite 5 von 8

1. Juni 2011

§ 8 Amtsdauer des Präsidiums

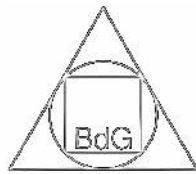
- (1) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt.
- (2) Alle Mitglieder haben ein aktives Wahlrecht.
- (3) In das Präsidium können nur Mitglieder gewählt werden, die die Bedingungen zur Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis - **Qualifizierte Staatlich anerkannte Gütestellen** - des Bundesverband der Gütestellen e.V. erfüllen.
- (3) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der ordentlichen Verbandsmitglieder inkl. des Präsidiums) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Präsidiums

- (1) Der Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten oder von einem der Vizepräsidenten schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail/Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Präsidiumssitzung.
- (2) Die Präsidiumssitzung leitet der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Ein Präsidiumsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium und bestimmt die Richtlinien der gemeinsamen Arbeit.



Bundesverband der Gütestellen e.V.

Seite 6 von 8

1. Juni 2011

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums; Entlastung des Präsidiums
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als Einladung genügt die Absendung einer E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.

(2) Einen Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ gibt es nicht.

§ 12

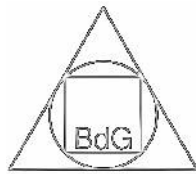
Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.



Bundesverband der Gütestellen e.V.

Seite 7 von 8

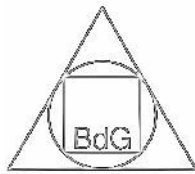
1. Juni 2011

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für drei Jahre. Sie haben auch zu prüfen, ob die Bedingungen für die Gemeinnützigkeit gegeben sind.

§ 13

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Präsidiumsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.



§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

(1) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15

Amtlich veranlasste Satzungsänderungen

(1) Die Mitgliederversammlung überträgt dem Präsidium das Recht, Satzungsänderungen, die von amtlichen Stellen (Amtsgericht, Finanzamt oder anderen) im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefordert werden, zu beschließen. Diese Änderungen dürfen weder den Verbandszweck wesentlich verändern, noch die Rechte seiner Organe und Mitglieder einschränken.

§ 16

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll ein noch bestehendes Guthaben einer gemeinnützigen Einrichtung zufließen, die es nur für Zwecke gemäß § 53 AO zu verwenden hat. Die Einrichtung soll die Mediation fördern.

(3) Über die Vergabe soll die letzte Mitgliederversammlung entscheiden. Entschieden diese nicht, oder verliert der Verein seine Rechtsfähigkeit, fließen die Mittel dem Bundesministerium der Justiz zu, dass es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Förderung der Mediation in Lehre und Anwendung zu verwenden hat.